

RS Vwgh 1993/4/22 93/09/0082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1990/450;

AuslBG §29;

AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der (beschäftigte) Ausländer

ihm - allenfalls - zustehende Ansprüche auf Gegenleistung für erbrachte Dienste bzw Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (vgl § 29 AuslBG) nicht gerichtlich geltend gemacht hat, kann keinesfalls zwingend der Schluß gezogen werden, daß der Ausländer im Betrieb des Beschuldigten gar nicht beschäftigt gewesen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090082.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at